

# Satzung des Sandokai Detmold e.V.

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sandokai Detmold e.V. (eingetragen 1972)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmold eingetragen
4. Der Verein gehört dem Deutschen Karate-Verband und dem Westf. Turnerbund an

## §2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

## §3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre), und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen ausüben kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Als Ehrenmitglieder mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluß muß einstimmig sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei dieser Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung nach dem neusten Stand auszuhändigen. Es hat den Empfang zu quittieren. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### §4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

#### §5 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel Stimmmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne das eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);
2. eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Das Mitglied muß vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben. Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmmehrheit herbeiführt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Die Fälligkeit des Beitrages wird ebenfalls mit einfacher Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate Verein übertreten.

## §7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden. Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung, der Ordnungen des Vereins und unter Vorbehalt der Vorstandsbeschlüsse selbstständig. Sie wählt den Jugend- und Sozialwart. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

## §8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate-Verbandes. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## §9 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß §26 BGB

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Jugend- und Sozialwart
4. der Sportwart

(Geändert an der Mitgliederversammlung vom 04.02.2006)

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann, oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Ämter (alle) im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit übt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Über seine Sitzungen ist ein von dem ersten Vorsitzenden und dem vom Vorstand für die Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

#### §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für N alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. in jedem 2.Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugend- und Sozialwartes
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem 3. Jahr
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Einladung zur Versammlung beizufügen ist

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den von der Versammlung bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

### §11 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

### §12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### §13 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für seine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte, und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbstständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, solange er sein Amt nicht ausüben kann. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

Der vom Gesamtvorstand mit der Funktion der Schriftführung Beauftragte erledigt die laufende Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung und Ehrenordnung) zu ergänzen. Die Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

**Nachtrag:** Der Vorstand kann in Zukunft selbstständig über die Verwendung von Summen bis EURO 750,00 entscheiden. Ausgaben deren Höhe über diesen Betrag hinausgehen, müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### §14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor ihn nicht zu entlasten.

#### §15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

#### §16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Das vorhandene Vermögen ist dem übergeordneten Landesverband zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen. Vor der Übertragung muß feststehen, dass der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

#### §17 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde am 03.03.1995 verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von 7 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden. Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Unterschrift 1. Vorsitzender